

08.10.20

AIS - Fz

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung

A. Problem und Ziel

Die Anpassung der Sachbezugswerte erfolgt jährlich durch eine Änderungsverordnung, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - mit Zustimmung des Bundesrates erlässt.

Mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) wurde die Regelung des § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) zu den Obergrenzen für Beförderungssämter zum 1. Januar 2020 als neu eingefügter § 17a in die Bundeshaushaltsordnung (BHO) verschoben. Für die Beförderungssämter bei den bundesunmittelbaren gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gilt die Unfallversicherungsobergrenzenverordnung (UVOGrV), welche auf den § 26 BBesG verweist. Der Verweis in der UVOGrV auf die Stellenobergrenzenregelung ist als redaktionelle Folgeänderung anzupassen.

B. Lösung

Mit der Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden die Werte für die Sachbezüge für das Jahr 2021 auf Grundlage der zum 30. Juni 2020 maßgebenden Verbraucherpreisentwicklung angepasst.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist nach Artikel VIII § 1 Absatz 6 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung des Bundesrates für die bundesunmittelbaren Körperschaften im Bereich sowohl der gesetzlichen Unfallversicherung als auch der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen Obergrenzen festzulegen für die Zahl der Beförderungssämter der Dienstordnungsangestellten. Die redaktionelle Anpassung der UVOGrV auf Grund der Verschiebung der Regelung der Obergrenzen für die Beförderungssämter in die BHO ist nunmehr umzusetzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Sachbezugswerte werden im Rahmen der jährlichen Anpassung der Werte in den Abrechnungsprogrammen angepasst. Ein eigenständiger Aufwand ist daher nicht zu berechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird kein Erfüllungsaufwand für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

08.10.20

AIS - Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 6. Oktober 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung
und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun

Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung

Vom ...

Auf Grund

- des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

und auf Grund

- des Artikels VIII § 1 Absatz 6 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, der zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel der Verordnung vom ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „258“ durch die Angabe „263“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „55“ ersetzt.

bb) In den Nummern 2 und 3 wird die Angabe „102“ jeweils durch die Angabe „104“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „235“ durch die Angabe „237“ ersetzt.

3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „4,12“ durch die Angabe „4,16“ und wird die Angabe „3,37“ durch die Angabe „3,40“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Unfallversicherungsberggrenzenverordnung

§ 1 der Unfallversicherungsberggrenzenverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2658) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „§ 26 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 5 der Bundeshaushaltsordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen.

Mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) wurde die Regelung des § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) zu den Obergrenzen für Beförderungssämter zum 1. Januar 2020 als neu eingefügter § 17a in die Bundeshaushaltsordnung (BHO) verschoben. Für die Beförderungssämter bei den bundesunmittelbaren gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gilt die Unfallversicherungsobergrenzenverordnung (UVOGrV), welche auf den § 26 BBesG verweist. Der Verweis in der UVOGrV auf die Stellenobergrenzenregelung ist als redaktionelle Folgeänderung anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden die Werte für die Sachbezüge für das Jahr 2021 auf Grundlage der maßgebenden Verbraucherpreisentwicklung bis zum 30. Juni 2020 angepasst.

Die Änderung der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Der Bund hat für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der entsprechenden Begleitregelungen in den Folgeartikeln die Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes, der dem Bund insoweit konkurrierende Kompetenz zur Gesetzgebung zuweist.

Artikel VIII § 1 Absatz 6 des 2. BesVNG ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die in Artikel VIII § 1 Absatz 1 des 2. BesVNG genannten bundesunmittelbaren Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unter Berücksichtigung der für Bundesbeamte geltenden Grundätze zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungssämter Obergrenzen festzulegen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine wesentlichen Auswirkungen, Nebenwirkungen treten nicht auf.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen gehen mit dem Entwurf nicht einher.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen, mit denen die Werte der Sachbezüge angepasst werden, betreffen die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie wie Arbeit und Wirtschaftswachstum nicht unmittelbar.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie den Verwaltungen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Sonstige Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft und die gleichstellungspolitischen Belange wurden berücksichtigt. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

Es sind keine verbraucherpolitischen und demografischen Auswirkungen ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist nicht befristet.

B. Besonderer Teil

Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Der Verbraucherpreisindex für Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2019 bis Juni 2020 um 2,1 Prozent, der Wert des Verbraucherpreisindex für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe um ein Prozent gestiegen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Auf dieser Grundlage wird der Monatswert für die Verpflegung für 2021 im Rahmen der jährlichen Anpassung von 258 Euro auf 263 Euro angehoben.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Für das Frühstück erhöht sich der Wert von 54 Euro auf 55 Euro.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für das Mittag- und Abendessen werden jeweils 104 Euro (bisher 102 Euro) festgesetzt.

Zu Nummer 2

Der Wert für die Unterkunft oder die Mieten erhöht sich von 235 auf 237 Euro.

Zu Nummer 3

Der Wert für die Wohnung wird von 4,12 Euro je Quadratmeter auf 4,16 Euro je Quadratmeter und bei einfacher Ausstattung von 3,37 Euro je Quadratmeter auf 3,40 Euro je Quadratmeter angehoben.

Zu Artikel 2 (Änderung der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Verschiebung des § 26 BBesG in den neu eingefügten § 17a BHO.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 11

Die Änderung der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, weil die für die redaktionelle Folgeänderung ursächliche Regelung bereits in Kraft getreten ist.

Zu Absatz 22

Die Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, damit die Neuregelungen ab dem ersten Abrechnungsmonat des neuen Jahres angewendet werden können.